

**Textliche Festsetzungen
zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15,
Kennwort: "Ochtruper Straße - Süd"**

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Die mit einem Erhaltungsgebot belegten Bäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmsweise kann im Einzelfall von der Erhaltung abgesehen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine ist zu beachten.
2. Zur Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen sind Außenleuchten mit LED-Technik (Alternativ: Natriumdampfleuchten) und Bewegungsmeldern auszustatten. Die Lampen sind möglichst niedrig und nach unten ausgerichtet anzubringen.
3. Um den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu entsprechen und eine erhebliche Störung brütender europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, darf die Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

II. Hinweise

10. Der Bebauungsplan wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt der Fachbereich Planen und Bauen, Produktbereich Vermessung.